

1960	Ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 1960	Nr. 33
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
1. 7. 60	Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1960 (Rohaluminium usw.)	1857
1. 7. 60	Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1960 (Gelbvieh)	1858
5. 7. 60	Vierundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wälzlagerstahl usw.)	1859
30. 6. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten ...	1862
13. 6. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Leistungen zugunsten dänischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind	1864

Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1960 (Rohaluminium usw.)

Vom 1. Juli 1960

Auf Grund des § 49 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1960 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1521) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1960 wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 44.18 (Sogenanntes Kunstholz usw.) wird in Absatz A (Flachschäbenplatten) in der Zollsatzspalte „für Waren aus dem freien Verkehr der EG , EWG oder EAG “ der Zollsatz „12“ geändert in „11“.
2. In der Tarifnr. 48.01 (Maschinenpapier und Maschinenpappe usw.) wird in Absatz B (Stroh-pappe) in der Zollsatzspalte „für Waren aus dem freien Verkehr der EG , EWG oder EAG “ der Zollsatz „15“ geändert in „14“.

3. In der Tarifnr. 48.16 (Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten usw.) wird in Absatz B-2 (ganz oder teilweise aus Stroh-pappe) in der Zollsatzspalte „für Waren aus dem freien Verkehr der EG , EWG oder EAG “ der Zollsatz „12“ geändert in „11“.
4. In der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 76.01-B-1 wird der dritte Absatz gestrichen.
5. In der Tarifnr. 83.09 (Verschlüsse, Verschlussbügel usw., aus unedlen Metallen usw.) wird in der Überschrift in der letzten Zeile das Wort „Splinte“ geändert in „Zweispitzniete“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Eitzel

**Zweite Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1960
(Gelbvieh)**

Vom 1. Juli 1960

Auf Grund des § 49 Abs. 2 Nrn 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1960 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1521) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1960 wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 01.02 (Rinder usw.) erhält der Absatz A-3-a folgende Fassung:

a - weibliche NutZRinder der Höhenrassen Montafoner Braunvieh, Fleckvieh, Pinzgauer und Gelbvieh	4,5	6
---	-----	---

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Vierundzwanzigste Verordnung
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
(Wälzlagerstahl usw.)**

Vom 5. Juli 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) in der Fassung des § 4 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 751) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1960 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1521) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1960 wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 26.01 (Metallurgische Erze usw.) erhält in Absatz A die Überschrift folgende Fassung:
„A - Eisenerze und Schwefelkiesabbrände.“
2. In der Vorschrift 1 a zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) wird am Schluß als neuer Absatz angefügt:
„Flüssiges Roheisen wird wie festes Roheisen behandelt.“
3. In der Vorschrift 1 g zu Kapitel 73 wird als neuer Absatz angefügt:
„Flüssiger Rohstahl wird je nach seiner Beschaffenheit wie Stahl in nichtplattierten Rohblöcken behandelt.“
4. In der Vorschrift 1 n zu Kapitel 73 wird am Schluß als neuer Absatz angefügt:
„Die in beliebigen Verfahren hergestellten Wellbleche gelten für die Absätze und Unterabsätze als flache Bleche.“
5. In der Vorschrift 1 p zu Kapitel 73 wird als neuer Absatz angefügt:
„Walzdraht ist eine Ware mit massivem Querschnitt, nur warm gewalzt und warm wild aufgehaspelt.
Als Walzdraht gelten:
 1. Waren mit rundem oder quadratischem Querschnitt, deren Durchmesser oder Seite 13 mm nicht übersteigt;
 2. Waren mit jedem anderen Querschnitt, die nicht der in der vorstehenden Vorschrift 1 m gegebenen Begriffsbestimmung für Bandstahl entsprechen und deren Gewicht auf den laufenden Meter 1,330 kg nicht übersteigt.“
6. Nach der Vorschrift 6 zu Kapitel 73 wird als neue Vorschrift angefügt:
„7. Zollkontingent der Tarifnr. 73.15.
Der ermäßigte Zollsatz von 4% des Wertes für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl) der Tarifnr. 73.15-B-4-b-1 (Anmerkung), 2 (Anmerkung), 3-a und b (Anmerkung) und B-5-a (Anmerkung) gilt für eine Gesamtmenge von 2500 t in der Zeit vom 1. Juli 1960 bis 31. Dezember 1960.
Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.“

7. Die Tarifnr. 73.01 (Roheisen usw.) erhält folgende Fassung:

73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken:		
	A - Spiegeleisen (EG)	frei	3
	B - Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen):		
	1 - mit einem Gehalt an Mangan von mehr als 1,50 Gewichts-		
	hundertteilen (EG)	frei	3
	2 - mit einem Gehalt an Mangan von 1,50 Gewichtshundertteilen		
	oder weniger (EG)	frei	3
	C - phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor):		
	1 - mit einem Gehalt an Silizium von 1 Gewichtshundertteil oder		
	weniger (EG)	frei	3
	2 - mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 1 Gewichts-		
	hundertteil (EG)	frei	3
	D - anderes:		
	1 - mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundert-		
	teil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil (EG)	frei	1
	2 - anderes (EG)	frei	3

8. In der Tarifnr. 73.08 (Warmbreitband usw.) wird am Schluß angefügt:

Anmerkung zu Tarifnr. 73.08-A-1		
Warmbreitband in Rollen, nicht plattiert, mit einer Breite von weniger als 1,50 m, bis zu einer Gesamtmenge von 30 000 t in der Zeit vom 1. Juli 1960 bis 31. Dezember 1960	—	3
Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		

9. In der Tarifnr. 73.11 (Profile aus Stahl usw.) treten folgende Änderungen ein:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Spundwandeisen aus Stahl“ ersetzt durch „Spundwandstahl“.
- b) In Absatz B wird in der Spalte „Warenbezeichnung“ das Wort „Spundwandeisen“ geändert in „Spundwandstahl“.

10. In der Tarifnr. 73.13 (Bleche aus Stahl usw.) treten folgende Änderungen ein:

- a) Der Absatz A-2 (andere) erhält in der Spalte „Warenbezeichnung“ folgende Fassung:

2 - andere, mit einer Dicke:	
a - von mehr als 1 mm (EG)	
b - von 1 mm oder weniger (EG)	

- b) Die Absätze B-1-c, B-2-c und B-3-c erhalten in der Spalte „Warenbezeichnung“ jeweils folgende Fassung:

c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm:	
1 - von mehr als 1 mm (EG)	
2 - von 0,50 mm bis 1 mm (EG)	

- c) Der Absatz B-5-e (andere usw.) erhält folgende Fassung:

e - andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):		
1 - verzinkt und bedruckt (EG)	frei	8
2 - andere (EG)	frei	6

- d) Die Anmerkung zu Tarifnr. 73.13-B wird gestrichen.

11. In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl usw.) treten folgende Änderungen ein:

a) In Absatz A-4-b (Stabstahl usw., nur warm gewalzt usw.) wird angefügt:

Anmerkung zu Tarifnr. 73.15-A-4-b		
Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,5 bis 13 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, bis zu einer Gesamtmenge von 3250 t in der Zeit vom 1. Juli 1960 bis 31. Dezember 1960	—	frei
Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		

b) In Absatz B-4-b-1 (Walzdraht usw.) wird angefügt:

Anmerkung zu Tarifnr. 73.15-B-4-b-1		
Walzdraht aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4

c) In Absatz B-4-b-2 (Stabstahl usw.) wird angefügt:

Anmerkung zu Tarifnr. 73.15-B-4-b-2		
Stabstahl (einschließlich Hohlbohrerstäbe) aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4

d) In Absatz B-4-b-3 (Profile) wird angefügt:

Anmerkung zu Tarifnr. 73.15-B-4-b-3-a und b		
Profile aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4

e) In Absatz B-5-a (Bandstahl, nur warm gewalzt usw.) wird angefügt:

Anmerkung zu Tarifnr. 73.15-B-5-a		
Bandstahl, nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert), aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4

f) In Absatz B-6-a-1 (Elektrobleche, mit einem Ummagnetisierungsverlust usw.) wird angefügt:

Anmerkung zu Tarifnr. 73.15-B-6-a-1		
Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke, bis zu einer Gesamtmenge von 5500 t in der Zeit vom 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1960	—	frei
Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		

g) Die Anmerkung zu Tarifnr. 73.15-B-6 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) und § 5 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 751) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten

Vom 30. Juni 1960

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) in Verbindung mit Artikel 3 der Vereinbarung über die Ordnung betreffend die Rheinschifferpatente vom 14. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 147, 148) wird — hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen — verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 714) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Erteilung, Erweiterung und Erstreckung des Rheinschifferpatents (§ 3 Nr. 2, § 10) sowie für die Erteilung und Erweiterung des Sportschifferpatents (§ 1 Nr. 4a, § 10) sind die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Duisburg, Mainz, Würzburg, Stuttgart und Freiburg zuständig.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Körperliche Eignung zum Schiffsführer

Die nach § 4 Buchstabe b und § 6a Buchstabe b erforderliche körperliche Eignung zum Schiffsführer, insbesondere der Besitz eines ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens, ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.“

3. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

Sportschifferprüfung

(1) Die Feststellung der für einen Sportschiffer auf dem Rhein erforderlichen nautischen Befähigung (§ 6a Buchstabe c) durch eine Prüfung (Sportschifferprüfung) entfällt für Bewerber, die ein Zeugnis nach Artikel 4 besitzen.

(2) Die Sportschifferprüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis des Rheins oder des Stromabschnitts, für den das Patent beantragt wird; Berechnung der Durchfahrts Höhen unter Brücken nach dem Wasserstand am Pegel;
2. Kenntnis der einschlägigen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften;
3. Verhalten unter besonderen Umständen;
4. Steuern, Verankern und Festmachen eines Sportfahrzeugs auf dem Rhein;
5. Segelführung und Motorenkunde;

6. Gebrauch von Werkzeugen und Rettungsgeräten;

7. erste Hilfeleistung bei Unfällen;

8. Instandsetzungen.

(3) Bei Bewerbern, die

1. das Zeugnis als Sportseeschiffer oder als Sporthochseeschiffer und

2. einen Führerschein des Deutschen Segler-Verbandes oder des Deutschen Motor-Yacht-Verbandes

besitzen, kann die Prüfung auf die Sachgebiete nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 beschränkt werden.

(4) Für die Abnahme der Sportschifferprüfung gilt Artikel 6 Abs. 1 und 3. Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Als Beisitzer sollen nach Möglichkeit ein erfahrener Rheinschiffer und ein erfahrener Sportschiffer herangezogen werden.“

4. Artikel 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Rheinschifferprüfung und für die Sportschifferprüfung 25,— DM,

2. für die Ausfertigung oder Ersatzausfertigung des Rheinschifferpatents, des kleinen Patents oder des Sportschifferpatents 10,— DM,

3. für die Beurkundung der Erweiterung oder Erstreckung des Rheinschifferpatents und der Erweiterung des Sportschifferpatents 8,— DM.“

5. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Vorübergehende Erleichterungen

Die Sportschifferprüfung entfällt bei Bewerbern, die das Zeugnis als Sportsee- oder Sporthochseeschiffer und einen Führerschein des Deutschen Segler-Verbandes oder des Deutschen Motor-Yacht-Verbandes besitzen, das Sportschifferpatent bis zum 31. Dezember 1960 beantragen und bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen seiner Erteilung erfüllen.“

Artikel 2

Die Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 716) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Zur Führung von Sportfahrzeugen mit eigener oder ohne eigene Triebkraft von weniger

als 60 t Wasserverdrängung genügt ein Patent, das unter den Bedingungen des § 6 a erteilt wird (Sportschifferpatent)".

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Voraussetzungen für den Erwerb des Sportschifferpatents

Der Bewerber um das Sportschifferpatent muß

- a) mindestens einundzwanzig Jahre alt sein;
- b) körperlich zum Schiffsführer geeignet sein, insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen verfügen; die Eignung ist vom Bewerber nachzuweisen; das Nähere bestimmt die zuständige Behörde;
- c) die für einen Sportschiffer auf dem Rhein erforderliche nautische Befähigung besitzen; diese ist durch eine theoretische und praktische Prüfung festzustellen; das Nähere bestimmt die zuständige Behörde;
- d) die Strecke, die das Sportschifferpatent umfassen soll, auf Fahrzeugen mit mehr als 15 t Wasserverdrängung oder, soweit es sich um Fahrzeuge handelt, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, von mehr als 15 t Tragfähigkeit mindestens achtmal zu Berg und achtmal zu Tal befahren und dabei zeitweise das Ruder geführt haben."

3. Der bisherige Text des § 7 wird Nummer 1; ihm wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Für den Erwerb des Sportschifferpatents genügt als Nachweis der Streckenfahrten nach § 6 a Buchstabe d eine Bescheinigung eines hierfür von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates anerkannten Wassersportvereins oder Bescheinigungen von zwei geeigneten Gewährsleuten, denen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber die angegebenen Fahrten zurückgelegt hat."

4. § 8 Nr. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) der Fahrtennachweis nach § 7 Nr. 1";

nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Dem Antrag auf Erteilung des Sportschifferpatents sind beizufügen

- a) eine Photographie,
- b) der Nachweis des Mindestalters nach § 6 a Buchstabe a,
- c) der Eignungsnachweis nach § 6 a Buchstabe b,
- d) der Fahrtennachweis nach § 7 Nr. 2.

Besitz der Bewerber ein Zeugnis über die nautische Befähigung im Sinne des § 5 Nr. 2, so ist auch dieses dem Antrag beizufügen."

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ausfertigung

1. Das Rheinschifferpatent wird nach dem Muster des Anhangs ausgestellt. Das kleine Patent erhält folgenden Stempel: „Kleines Patent. Nur gültig für Fahrzeuge von weniger als 150 t.“ Das Sportschifferpatent erhält folgenden Stempel: „Sportschifferpatent. Nur gültig für Sportfahrzeuge von weniger als 60 t.“ Die Patente müssen vor der Aushändigung an den Inhaber von diesem unterschrieben werden.

2. Ist das Rheinschifferpatent, das kleine Patent oder das Sportschifferpatent verlorengegangen oder unbrauchbar geworden, so erteilt die Ausstellungsbehörde auf Antrag eine zweite Ausfertigung, die als solche zu bezeichnen ist."

6. § 10 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Das Rheinschifferpatent oder das Sportschifferpatent, das nur für einen bestimmten Stromabschnitt erteilt worden ist, wird auf Antrag auf andere Stromabschnitte erweitert, wenn der Bewerber nachweist, daß er die Voraussetzungen des § 5 Nr. 3 Abs. 2 beziehungsweise des § 6 a Buchstabe d auch für diese Stromabschnitte erfüllt."

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1960

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark
über Leistungen zugunsten dänischer Staatsangehöriger,
die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind**

Vom 13. Juni 1960

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. April 1960 zu dem Vertrag vom 24. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Leistungen zugunsten dänischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1333) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel IV Abs. 2

am 3. Juni 1960

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 2. Juni 1960 ausgetauscht worden.

Bonn, den 13. Juni 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein